

B e s c h l u s s a n t r a g der Gemeinderäte Ing. Udo Guggenbichler, MSc, Michael Stumpf, BA, Manfred Hofbauer, MAS, Dr. Alfred Wansch, Veronika Matiasek und Nikolaus Amhof betreffend Schächtungsverbot eingebracht in der Spezialdebatte „Umwelt und Wiener Stadtwerke“ zum Budgetvoranschlag 2017 am 13.12.2017

---

Das Schächten stellt eine Form der Schlacht- bzw. Tötungsmethode dar, die für die Tiere einen enormen Stress in deren letzten Lebensminuten bedeutet.

Das rituelle Schlachten von Tieren bezweckt das möglichst rückstandslose Ausbluten des Tieres, da der Genuss von Blut aus religiösen Gründen verboten ist. Die Tötung erfolgt entweder unbetäubt oder je nach religiöser Vorgabe mittels elektrischer Betäubung. Das Tier wird durch einen einzigen großen Schnitt mit einem speziellen Messer quer durch die Halsunterseite, in dessen Folge die großen Blutgefäße sowie Luft- und Speiseröhre durchtrennt werden, getötet.

Gemäß § 32 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes (TSchG) darf die Schlachtung und Tötung von Tieren nur so erfolgen, dass jedes ungerechtfertigte Zufügen von Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwerer Angst vermieden wird. Laut Abs. 2 leg. cit. darf dies nur durch Personen vorgenommen werden, die dazu die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen. Das Töten von Tieren ohne Betäubung ist generell verboten. Ausnahmen davon bilden Not- und rituelle Schlachtungen.

Aus Sicht des Tierschutzes ist das Schächten, ob legal oder illegal, absolut abzulehnen. Die Befürworter dieser Methode argumentieren, dass nur durch den Schächtschnitt ein komplettes Ausbluten des Tieres sichergestellt sei. Aufgrund des schlagartigen Abfalls des Blutdrucks und damit verbunden dem Aussetzen der Sauerstoffversorgung des Gehirns trete zudem eine sofortige Bewusstlosigkeit ohne nennenswerte Schmerzen ein. Diesem Argument ist jedoch entgegenzuhalten, dass bei einem solchen Vorgang bereits der geringste Fehler äußerst qualvoll für das Tier ist.

Aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnisse ist evident, dass die Blutversorgung des Gehirns durch nicht durchtrennte Gefäße im Bereich der Wirbelsäule und des tiefen Nackens weiter erfolgt. Dies belegen auch Aufnahmen, bei denen Tiere einen mehrminütigen Todeskampf durchleben, obwohl sichtbar die Luftröhre und Hauptschlagadern durchtrennt wurden. Es tritt daher beim Schächten nachweislich die sofortige Bewusstlosigkeit nicht bei allen Tieren ein.

Die rituelle Tötung durch einen Kehlschnitt muss daher nur als grausame Todesfolter bezeichnet werden, die in einer zivilisierten Gesellschaft keinen Platz finden darf. Es ist unzulässig, diese barbarische Methode der Schlachtung unter dem Deckmantel der freien Religionsausübung zuzulassen. Tierschutz hat alle uns anvertrauten Tiere zu umschließen. Ansonsten ist er lückenhaft, unglaubwürdig und unehrlich. Im Sinne eines ernstgemeinten Tierschutzes darf es hierbei keine Sonderrechte für bestimmte Weltanschauungen, ob politisch oder religiös motiviert, geben.

Viele europäische Länder haben in diesem Zusammenhang bereits den Schutz der Tiere bereits in den Vordergrund gestellt. So ist das Schächten aus Tierschutzgründen in Staaten wie der Schweiz, Luxemburg, Schweden, Norwegen und Holland strikt verboten. Österreich und die EU sind aufgerufen, einen weiteren Schritt in Richtung zeitgemäßen und umfassenden Tierschutz zu gehen und eine klare Gesetzesregelung gegen diese barbarische Tötungspraxis sicherzustellen.

Die gefertigten Gemeinderäte stellen daher gemeinsam mit den Mitunterzeichnern gemäß § 27 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Wiener Gemeinderates folgenden

## **B e s c h l u s s a n t r a g**

Der Wiener Gemeinderat spricht sich für ein generelles Verbot der Schächtung aus. Die zuständige Stadträtin möge bei der Bundesregierung vorsprechen und sich für ein bundes- und europaweites Schächtungsverbot von Tieren einsetzen.

In formeller Hinsicht wird die sofortige Abstimmung beantragt.